

SONDERDRUCK AUS:

Clemens M. Kasper; Klaus Schreiner (Hrsg.)

# Viva vox und ratio scripta

Mündliche und schriftliche Kommunikationsformen  
im Mönchtum des Mittelalters

## FUNKTION UND PRAXIS DER SCHRIFTLICHKEIT IM KLÖSTERLICHEN TOTENGEDENKEN

FRANZ NEISKE

Der berühmte Abt Abbo von Fleury wurde am 13. November 1004 während eines Tumultes bei der Visitation des Klosters La Réole in der Gascogne von aufgebrachtten Mönchen erschlagen<sup>1</sup>. Der Konvent von Fleury wandte sich daraufhin in einem Brief an alle Äbte und alle Christgläubigen, beklagte in alttestamentlichen Bildern der Trauer<sup>2</sup> den Verlust seines als Märtyrer gestorbenen Vaters und bat um Gebete für den Verstorbenen und die verlassene, verwaiste Gemeinschaft<sup>3</sup>.

Ein solches Schreiben mag angesichts der unglücklichen Umstände des Todes, den Abbo von Fleury erlitten hatte, verständlich sein; gleichzeitig ist jedoch nur die Form dieses Schreibens außerordentlich, während sein wesentlicher Inhalt: 'Betet für unseren verstorbenen Abt' keineswegs ungewöhnlich war. Das wird vor allem deutlich im letzten Satz des Textes. Dort heißt es schlicht und einfach: *Obiit idibus novembris, die natalis sancti Bricii*. Die Mitteilung des Todesdatums, das man eigentlich am Anfang des recht ausführlichen Briefes erwarten könnte, steht erst am Schluß, nach der Aufforderung zum Gebet für den Toten. Das Schreiben ist deshalb als ein sogenanntes Breve anzusehen, mit dem man die Nachricht vom Tod eines Mönches von einem Kloster zum anderen weitergab, damit man auch dort des Verstorbenen im Gebet gedachte. So ordnet denn auch ein *Consuetudines*-Text des 11. Jahrhunderts im Falle des Todes eines Mönches an: *Nomen*

---

<sup>1</sup> Rudolf Glaber, *Historiarum libri quinque* III, 11, Rodolfo il Glabro, Cronache dell'anno mille (Storie), ed. G. CAVALLO / G. ORLANDI, Mailand 1989, S. 129-131; zu Abbo vgl. M. MOSTERT, *The Political Ideas of Abbo of Fleury. Theory and Practice at the End of the Tenth Century*, in: *Francia* 16/1 (1989), S. 85-100.

<sup>2</sup> J. DUFOUR, „Pio Abbone orbatu sumus“: l'annonce du décès d'Abbon, abbé de Fleury (1004), in: *L'écrit dans la société médiévale. Divers aspects de sa pratique du XI<sup>e</sup> au XV<sup>e</sup> siècle. Textes en hommage à Lucie Fossier*, hg.v. C. BOURLET / A. DUFOUR, Paris 1991, S. 25-38, hier S. 28.

<sup>3</sup> J. DUFOUR, ebd., S. 37; J.-L. LEMAÎTRE, *Les documents nécrologiques de l'abbaye Saint-Pierre de Solignac (Recueil des Historiens de la France, Obituaires, série in-8<sup>o</sup>, 1)*, Paris 1984, 432f.



*autem eius ne obliuiscatur, ea die in martirlogio scribatur et per omnia nota monachorum et canonicorum monasteria ad memorandum eius obitus litteris denuntietur*<sup>4</sup>.

Gegen das Vergessen des Namens griff man also zur Feder, schrieb den Namen des Toten in das Martyrolog, d.h. hier: in das Nekrolog, das üblicherweise mit Martyrolog und Regel zusammen das sog. Kapitelsbuch bildete. Außerdem verschickte man die Nachricht vom Tode des Mitbruders an andere Klöster, von denen man erwartete, daß sie in gleicher Weise den Namen des Toten schriftlich aufbewahrten, um seiner in regelmäßiger Wiederkehr im Gebet zu gedenken. Dieser Brauch und die Einzelheiten seiner praktischen Durchführung sind bekannt. Wie wichtig ist aber bei dieser Form des Totengedenkens die Schriftlichkeit, welche Rolle kommt der Schrift in einem Bereich zu, der als erinnerndes Gedächtnis zunächst schriftlos auftritt? Gedenken und Schriftlichkeit gehören ja nicht unmittelbar zusammen. Schriftlose Kulturen sind bekanntermaßen in der Lage, sich z.B. über mehrere Generationen zurück an die Vorfahren zu erinnern<sup>5</sup>. Im Bereich des europäischen Mittelalters setzte man schon sehr früh die Schriftlichkeit für das Totengedenken ein, da offensichtlich die komplexen Regeln für Anlaß und Form des Gedenkens nur durch die Schrift als Erinnerungshilfe beachtet werden konnten, und die Garantie einer regelmäßigen Wiederkehr des Gedächtnisses nur auf der Grundlage von ständig über einen langen Zeitraum verfügbaren Aufzeichnungen möglich war. Doch muß es auch noch andere Gründe gegeben haben, das Totengedenken mit der Schrift, oder besser gesagt, mit dem Buch, zu verbinden.

Wir wollen zunächst darzustellen versuchen, unter welchen Bedingungen und in welchen Ausprägungen und Formen Schreiben und Schrift in der mittelalterlichen Memoria<sup>6</sup> verwendet wurden, und in welchem Ausmaß weite Bereiche des liturgischen sowie des wirtschaftlichen Lebens dadurch bestimmt wurden. Wenn die vorgestellten Beispiele sich dabei auf den Bereich französischer Klöster und hier besonders auf die cluniazensischen konzentrieren, so gibt es dafür zwei sehr reale Gründe: einerseits nahm das Totengedenken in Cluny und seinen Dependenzen ohne Zweifel einen weit

<sup>4</sup> *Consuetudines Germaniae. Redactio Helmstediana-Fuldensis*, in: *Consuetudinum saeculi X/XI/XII Monumenta non-Cluniacensia*, ed. K. HALLINGER (CCMon 7, 3.), Siegburg 1984, S. 363.

<sup>5</sup> Vgl. C. LÉVI-STRAUSS, *Strukturelle Anthropologie I*, Frankfurt/M. 1978, S. 57f.

<sup>6</sup> Eine Untersuchung dieser Ausprägung 'pragmatischer Schriftlichkeit' forderte bereits K. SCHMID, *Mönchtum und Verbrüderung*, in: *Monastische Reformen im 9. und 10. Jahrhundert*, hg.v. R. KOTTJE / H. MAURER (VKAMAG 38), Sigmaringen 1989, S. 117-146, hier S. 123.



über das Normale hinausgehenden Raum ein, und andererseits ist dieses Phänomen dort bereits intensiver erforscht worden<sup>7</sup>.

Die schriftlichen Zeugnisse des klösterlichen Totengedenkens sind im Vergleich zu anderen Überlieferungen nicht besonders zahlreich erhalten. Doch vermittelt bereits ein kurzer Überblick über die einzelnen Ausprägungen von Schriftlichkeit, die mit dem Gedenkwesen im weitesten Sinne zu tun haben, einen Eindruck von der Vielfalt dessen, was hier zu berücksichtigen und zu diskutieren wäre.

In Nekrologien, d.h., den kalendarisch angelegten Totenbüchern, finden wir die Namen ehemaliger Mitglieder etwa einer Mönchsgemeinschaft<sup>8</sup>. In Totenannalen sind die Verstorbenen nach Jahren geordnet eingetragen<sup>9</sup>. Listen mit Namen von Toten einer geistlichen Gemeinschaft oder einer Familie sind in den Verbrüderungsbüchern enthalten<sup>10</sup>. Namen können zum

<sup>7</sup> J. WOLLASCH, Die Überlieferung cluniacensischen Totengedächtnisses, in: FMSt 1 (1967), S. 389-401; DERS., Les obituaires, témoins de la vie clunienne, in: CCMéd 22 (1979), S. 139-171.

<sup>8</sup> Dazu allgemein: N. HUYGHEBAERT, Les documents nécrologiques (TSMAO 4), Turnhout 1972; aus der reichen Literatur der letzten Jahrzehnte seien nur wenige signifikante Beispiele genannt: F. NEISKE, Das ältere Necrolog von San Savino in Piacenza. Edition und Untersuchung der Anlage (MMAS 36), München 1979; Synopse der cluniacensischen Necrologien, unter Mitwirkung von W.-D. HEIM / J. MEHNE / F. NEISKE / D. POECK hg.v. J. WOLLASCH, 2 Bde. (MMAS 39), München 1982; Das Martyrolog-Necrolog von St. Emmeram zu Regensburg ed. E. FREISE / D. GEUENICH / J. WOLLASCH, in: MGH Libri memoriales et nekrologia, Nova Series 3 (1986); Das Martyrolog-Necrolog von Moissac/Duravel. Facsimile-Ausgabe, hg.v. A. MÜBIGBROD / J. WOLLASCH (MMAS 44), München 1988; B. SCHAMPER, S. Bénigne de Dijon. Untersuchungen zum Necrolog der Handschrift Bibl. mun. de Dijon, ms. 634 (MMAS 63), München 1989; J.-L. LEMAÎTRE, Les obituaires, témoins d'une mutation, in: L'Europa dei secoli XI e XII fra novità e tradizioni: sviluppi di una cultura. Atti della decima Settimana internazionale di studio, Mendola 25-29 agosto 1986, Mailand 1989, S. 36-56.

<sup>9</sup> Das bekannteste Beispiel sind die Totenannalen des Klosters Fulda, vgl. Die Klostergemeinschaft von Fulda im früheren Mittelalter, unter Mitwirkung von G. ALTHOFF / E. FREISE / D. GEUENICH / F.-J. JAKOBI / H. KAMP / O. G. OEXLE / M. SANDMANN / J. WOLLASCH / S. ZÖRKENDÖRFER, hg.v. K. SCHMID, 3 Bde. (MMAS 8), München 1978, 1, S. 271-384.

<sup>10</sup> K. SCHMID, Zum Quellenwert der Verbrüderungsbücher von St. Gallen und Reichenau, in: DA 41 (1985), S. 345-389; Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau, ed. J. AUTENRIETH / D. GEUENICH / K. SCHMID, in: MGH Libri memoriales et nekrologia, Nova Series 1, (1979); Der Liber Vitae der Abtei Corvey, ed. K. SCHMID / J. WOLLASCH (VHKW XL [Westfälische Gedenkbücher und Nekrologien 2]), Teil 1: Einleitung, Register, Faksimile, Wiesbaden 1983; Der Liber vitae der Abtei Corvey. Studien zur Corveyer Gedenküberlieferung und zur Erschließung des Liber Vitae, hg.v. K. SCHMID / J. WOLLASCH (VHKW XL [Westfälische Gedenkbücher und Nekrologien 2]), Teil 2, Wiesbaden 1989; Subsidia Sangalensia 1. Materialien und Untersuchungen zu den Verbrüderungsbüchern und zu den älteren Urkunden des Stiftsarchivs St. Gallen, hg.v. M. BORGOLTE / D. GEUENICH / K. SCHMID (SGKG 16), St. Gallen 1986.



Gedenken bei der Meßfeier in die Altarplatte eingritzelt sein<sup>11</sup>. In Anniversarbüchern werden zu den liturgischen Vorschriften für das Totengedenken auch die Schenkungen aufgezählt, die gewissermaßen das wirtschaftliche Substrat für die Gebetsleistungen waren<sup>12</sup>. Urkunden und Testamente enthalten genaue Bestimmungen für Messen und Gebete und legen oft sehr präzise fest, aus welchen Ressourcen die Schar der Betenden am Tage des Gedächtnisses mit Speise und Trank versorgt werden sollte<sup>13</sup>. Die *Consuetudines* der Klöster schließlich regeln Einzelheiten der Durchführung des Totengedenkens vor dem Hintergrund eines bereits vielfältig organisierten Tagesablaufes, der durch die Sorge um die Toten immer wieder neue Veränderungen, ja Belastungen erfuhr<sup>14</sup>.

Wenden wir uns zunächst den *Consuetudines* zu, um Anhaltspunkte für das Regelwerk zu finden, dem das Totengedenken unterworfen war. Im Mittelpunkt sollen die Elemente stehen, bei denen Schriftlichkeit angeordnet wurde oder aus sachlichen Gründen zwingend erforderlich war.

Bei der Lektüre der *Consuetudines* wird deutlich, wie sehr das Sterben eines Mönches, das Begräbnis und die Sorge um das Seelenheil das tägliche Leben im Kloster bestimmten. Kaum eine Regel für die Festtagsliturgie kommt ohne die Ausnahmebestimmung aus, was zu tun sei, wenn gerade ein Mitbruder gestorben oder gleichzeitig die *Memoria* einer besonders bedachten Persönlichkeit zu feiern sei. Vorschriften über Nahrung, Kleidung und

<sup>11</sup> Die Altarplatte von Reichenau-Niederzell, ed. D. GEUENICH / R. NEUMÜLLERS-KLAUSER / K. SCHMID, *MGH Libri memoriales et necrologia, Nova Series 1, Supplementum*, 1983. Vgl. ebd., S. 40, den Hinweis auf Thietmar von Merseburg, der von einem Abt berichtet, der die Angewohnheit hatte, in jede Altarplatte seinen Namen zu schreiben, Thietmar von Merseburg, *Chronicon VIII*, 11, ed. R. HOLTZMANN, *MGH.SRG n.s. 9*, Berlin <sup>2</sup>1955, S. 506.

<sup>12</sup> J.-L. LEMAÎTRE, Solignac (wie Anm. 3), bes. S. 217-394; P.-J. SCHULER, *Das Anniversar. Zu Mentalität und Familienbewußtsein im Spätmittelalter*, in: *Die Familie als sozialer und historischer Verband. Untersuchungen zum Spätmittelalter und zur frühen Neuzeit*, hg.v. P.-J. SCHULER, Sigmaringen 1987, S. 67-117.

<sup>13</sup> F. NEISKE, *Rechtssicherung und Praxis spätmittelalterlicher Gedenkstiftungen. Ein Beispiel des 14. Jahrhunderts*, in: *Sprache und Recht. Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters. Festschrift für Ruth Schmidt-Wiegand zum 60. Geburtstag*, hg.v. K. HAUCK / K. KROESCHELL / St. SONDEREGGER / D. HÜPPER / G. VON OLBERG, Berlin/New York 1986, Bd. 2, S. 516-531; M. HILLEBRANDT, *Stiftungen zum Seelenheil durch Frauen in den Urkunden des Klosters Cluny*, in: *Vinculum societatis. Joachim Wollasch zum 60. Geburtstag*, hg.v. F. NEISKE / D. POECK / M. SANDMANN, Sigmaringendorf 1991, S. 58-67); D. POECK, *Totengedenken in Hansestädten*, ebd., S. 175-232.

<sup>14</sup> Vgl. allgemein J. F. ANGERER, *Consuetudo und Reform*, in: *Monastische Reformen* (wie Anm. 6), S. 107-116; J. WOLLASCH, *Zur Verschriftlichung der klösterlichen Lebensgewohnheiten unter Abt Hugo von Cluny*, in: *FMSt 27* (1993), S. 317-349.



Hygiene enthalten Hinweise auf Besonderheiten im Zusammenhang mit Tod, Begräbnis und Totengedenken. Was beim Sterben eines Abtes, eines Mönches, eines Laien zu beachten war, ist in ausführlichen Kapiteln dargelegt, mit Ausnahmebestimmungen für den Tod im Kloster oder auf der Reise usw.

Zum Totengedenken selbst sind in den *Consuetudines* genau ausgeführt: Wie, wo und von wem werden die Namen der Verstorbenen aufgezeichnet? Wann und in welcher Form werden diese Namen zur Erinnerung verlesen? Welche Anordnungen werden zur Durchführung des Totengedenkens gegeben?

Dazu einige Einzelheiten: Es gehörte demnach zu den Aufgaben des *armarius*, den Namen des Verstorbenen aufzuzeichnen<sup>15</sup>, und zwar - wie schon erwähnt - in *martirologio*, in das Nekrolog des Kapitelsbuches<sup>16</sup>. In welcher Form das zu geschehen hatte, wird ausführlich z.B. in den 'Consuetudines Farfenses' vorgeschrieben, dem sog. 'Liber tramitis', mit dem kurz vor der Mitte des 11. Jahrhunderts die Gebräuche Clunys im italienischen Farfa eingeführt wurden. Dort finden wir Beispiele für den Eintrag eines Abtes, eines Königs, eines Bischofs, eines Mönches oder eines Wohltäters, jeweils eingeleitet durch Formeln wie: *Pro abbate ipsius loci ita scribant ... In martyrologio taliter scribendi sunt monachi uel amici*<sup>17</sup>. Unterschieden werden Verstorbene mit und ohne Profeß, Kleriker und Laien, die in die *societas* des Klosters aufgenommen worden waren. Wie präzise diese Vorschriften beachtet wurden, läßt sich in den erhaltenen cluniazensischen Nekrologien ablesen, in denen die Mustereinträge aus den 'Consuetudines Far-

---

<sup>15</sup> Antiquiores Consuetudines Cluniacensis Monasterii Collectore S. Udalrico Monacho Benedictino, ed. L. D'ACHÉRY, Spicilegium sive Collectio veterum aliquot Scriptorum qui in Galliae Bibliothecis delituerant, Bd. 1, Paris 1723, S. 641-703. Ebd. III, 10, S. 691, 1: *Ipse supervenientes breves Fratrum defunctorum accipit, & in analogio notat, descriptosque alios pergentibus Fratribus per diversas terrarum provincias distribuit, nec obliviscitur, si quis Frater finierit Missarum quae rite VI Fratribus triginta commendantur*. Ebd. III, 33, S. 702, 2: *Solus Armarius tantum facit de scriptura, quod Defuncti nomen scribit in memoriali Fratrum, & breves qui mittendi sunt pro eo per Cellas*.

<sup>16</sup> Die Bezeichnungen Martyrolog und 'memoriale fratrum' werden teils parallel, teils synonym benutzt, die *Consuetudines* Ulrichs und Bernhards benutzen beide Begriffe, vgl. *Consuetudines Udalrici* (wie Anm. 15), III, 8, S. 689, 2: *quotidie legunt Martyrologium, & Fratrum Memoriale*; *Bernardi Ordo Cluniacensis* (Vetus disciplina monastica, ed. M. HERRGOTT, Paris 1726, S. 134-364) I, 27, S. 208: *quotidie legunt in codice Martyrologii, et Fratrum Memoriali*.

<sup>17</sup> *Liber tramitis aevi Odilonis abbati*, ed. P. DINTER (CCMon 10), Siegburg 1980, S. 285f.



fenses' wiederzufinden sind<sup>18</sup>. Auch die Form, nach der die Namen der Verstorbenen eines Tages im Kapitel verlesen werden sollten, ist an gleicher Stelle vorgeschrieben. Die Notwendigkeit dieser Anordnung wird deutlich, wenn man sieht, daß z.B. die Reihenfolge der Toteneinträge vom Vorlesen verändert werden mußte und gleichzeitig erklärende Formulierungen für einzelne Verstorbene hinzugefügt wurden, die sich aus der Anordnung der Einträge ergaben. Das war einerseits erforderlich, weil die Verschriftlichung in diesem Bereich so weit fortentwickelt war, daß man im Nekrolog Siglen wie Buchstaben und Zeichen, z.B. ein Kreuzzeichen, verwenden konnte, um Besonderheiten zu charakterisieren, oder daß man durch Eintrag in bestimmte Rubriken oder Zeilen eine übersichtliche Strukturierung der Masse der Verstorbenen zu erreichen versuchte<sup>19</sup>. Wenn andererseits für das Verlesen eine andere Form als die festgehaltene, schriftliche vorgesehen war, so zeigt sich darin ein Eigengewicht der mündlichen Memoria, auf das wir noch zurückkommen werden.

Der nächste Schritt nach dem Eintrag in das eigene Nekrolog war die Verbreitung der Todesnachricht an die verbrüdernten Konvente, um dem Verstorbenen auch dort das ihm zustehende Gedenken zu sichern. Dazu hatte wiederum der *armarius* ein sog. Breve zu schreiben<sup>20</sup>, für dessen Form in den 'Consuetudines Farfenses' ebenfalls Beispiele aufgeführt werden<sup>21</sup>. Leider bricht die für unsere Fragen sehr instruktive Handschrift gerade in diesem Kapitel ab, so daß weitere Regelungen zur Verbreitung der schriftlichen Todesnachricht nicht in gleicher Ausführlichkeit vorliegen. Wir erfahren nur, daß der *cellerarius* des Klosters für die Versendung des Breve an die Prioren und Dekane verantwortlich war<sup>22</sup>. In jüngeren Consuetudines aus Cluny, den sog. Bernhard-Consuetudines, wird im Kapitel über den *cellerarius* präzisiert, an welche, insgesamt fünf, Priorate die Todesnachrichten von Cluny aus geschickt werden mußten, damit sie dann von dort aus nach einem uns unbekanntem System weitervermittelt wurden. Sinnvollerweise

<sup>18</sup> J. WOLLASCH, Zur Datierung des Liber tramitis aus Farfa anhand von Personen und Personengruppen, in: Person und Gemeinschaft im Mittelalter. Festschrift für Karl Schmid, hg.v. G. ALTHOFF / D. GEUENICH / O. G. OEXLE / J. WOLLASCH, Sigmaringen 1988, S. 237-255, hier S. 241f.

<sup>19</sup> Vgl. dazu die u. in den Anmerkungen 35-37 und 46 genannte Literatur.

<sup>20</sup> Liber tramitis (wie Anm. 17), S. 277: *Breues pro ipsa anima armarius faciat*. Vgl. auch den Text der Ulrich-Consuetudines (wie Anm. 15).

<sup>21</sup> Liber tramitis (wie Anm. 17), S. 287.

<sup>22</sup> Liber tramitis (wie Anm. 17), S. 277: *Et cellerarius per priores et decanos faciat nuntiare, ut et ipsi per ceteros transmittant nuntium tam per sua subiectanea loca quam et in nostris orationibus commissis abbatibus et coenobiis*.



handelt es sich um fünf Priorate, die geographisch in einem Kreis um Cluny herum angeordnet sind, jeweils in einer Entfernung von etwa 50 km<sup>23</sup>.

Aus dem Bereich dieses sicher sehr umfangreichen Schrifttums zur Verbreitung der Todesnachrichten ist uns nur wenig erhalten. Kein Breve ist im Original überliefert, doch finden wir wiederholt Kopien eines solchen Breve oder Rotulus in Nekrologhandschriften<sup>24</sup>. In den sog. Totenroteln oder *rouleaux des morts* entwickelte sich aus dem Breve eine neue Art von Memorialüberlieferung<sup>25</sup>.

Bleiben wir zunächst im Bereich der Praxis des Totengedenkens, soweit es sich aus den *Consuetudines* ablesen läßt. Schriftlichkeit zu untersuchen bedeutet hier auch, auf die vielen kleinen Notizen, Tafeln und - wir würden heute sagen - 'Laufzettel' zu verweisen, die im komplexen Gefüge des klösterlichen, arbeitsteiligen Alltags nötig waren, um die Aufgaben, die sich aus dem Totengedenken ergaben, in allen Bereichen zu regeln, die davon betroffen waren. Nur wenige seien hier genannt. So hatte etwa der *armarius* auf einen Zettel die Namen von sechs Mönchen zu schreiben, die für die Durchführung des 30-tägigen Meßofficiums für einen verstorbenen Mönch zu sorgen hatten<sup>26</sup>. Ebenso hatte er *tabulas binas* anzulegen, damit der Cel-

<sup>23</sup> Bernardi Ordo Cluniacensis (wie Anm. 16) I, 6, De officio cellerarii, S. 149: *Ejus est brevia pro Fratibus Defunctis per famulos suos ad hoc deputatos, in quinque partes dirigere, id est, apud montem Bertaldum, et apud Magabrum, et apud Caroli locum, et apud Paredum, et apud sanctum Marcellum.* Gemeint sind: Montberthoud (canton Saint-Trivier-sur-Moignans, département Ain) im Südosten, Mesvres (département Saône-et-Loire) im Nordwesten, Charlieu (département Loire) im Südwesten, Paray-le-Monial (département Saône-et-Loire) im Westen, Saint-Marcel-lès-Chalon (canton Chalon, département Saône-et-Loire) im Nordwesten.

<sup>24</sup> Zahlreich z.B. im Nekrolog von San Savino in Piacenza (Oberitalien) vgl. NEISKE, San Savino (wie Anm. 8); Th. FRANK, Studien zu italienischen Memorialzeugnissen des XI. und XII. Jahrhunderts (AFMF 21), Berlin/New York 1991.

<sup>25</sup> Vgl. z.B. L. DELISLE, Rouleaux des morts du IX<sup>e</sup> au XV<sup>e</sup> siècle, Paris 1866; DERS., Rouleau mortuaire du B. Vital, abbé de Savigny contenant 207 titres écrits en 1122-1123 dans différentes églises de France et d'Angleterre, Paris 1909; E. JUNYENT, Le rouleau funéraire d'Oliba, abbé de Notre-Dame de Ripoll et de Saint-Michel de Cuxa, évêque de Vich, in: AMidi 63 (1951), S. 249-263; L. KERN, Sur les rouleaux des morts, in: SBAG 14 (1956), S. 139-147; J. STIENNON, Routes et courants de culture. Le rouleau mortuaire de Guifred, comte de Cerdagne, moine de Saint-Martin du Canigou (+ 1049), in: AMidi 76 (1964), S. 305-314; J. DUFOUR, Le rouleau mortuaire de Boson, abbé de Suse (vers 1130), in: Journal des Savants (1976), S. 237-254; J. DUFOUR, Les rouleaux et encycliques mortuaires de Catalogne (1008-1102), in: CCMéd 20 (1977), S. 13-48.

<sup>26</sup> Liber tramitis (wie Anm. 17), S. 276: *Armarius scribat in tabella sex fratres nominatim qui usque ad tricesimum diem sine intermissione cotidie offerant deo sacras hostias pro illa anima.*



lerar die für das feierliche Toten-Officium notwendigen Leistungen nach Maßgabe des "Martyrologs", also des Nekrologs, bereitstellen konnte und außerdem alle Brüder sich an einem öffentlich ausgehängten Plan über die anstehenden Aufgaben für das Totengedenken informieren konnten<sup>27</sup>. Die *pueri* im Kloster, d.h. also die Oblaten, hatten im Kapitel täglich die Namen der Verstorbenen zu verlesen und waren darüber hinaus verantwortlich dafür, über die bevorstehenden Tricenarien oder Anniversarien den *elemosynar* zu informieren, der seinerseits für eine entsprechende Bevorratung sorgen mußte, damit die vorgesehenen Präbenden für die Armen bereitstanden, und damit er dem Konvent am Gedenktag etwa für eine Pitzanz die notwendigen besonderen Speisen wie Käse, Fische oder Wein zur Verfügung stellen konnte<sup>28</sup>. Vereinzelt wurde er dabei vom *apocrisarius* unterstützt. Dieser auch für alle mit dem Altar verbundenen Aufgaben zuständige Amtsträger hatte die vom Volk für den Altar gestifteten Gaben zu verwalten und teils an den Elemosinar, teils an den Cellerar weiterzugeben. Somit war er für die materiellen Grundlagen der Gedenkstiftungen zuständig und hatte etwa in Cluny für die gut gepfefferten Fische und den Würzwein zu sorgen, die zum Jahresgedenken für Kaiser Heinrich III. vorgesehen waren<sup>29</sup>. Ebenso sollte der Küster über das Läuten der Glocken zu bestimmten Gedenktagen informiert werden<sup>30</sup>.

---

<sup>27</sup> Ebd., S. 53.

<sup>28</sup> *Consuetudines Udalrici* (wie Anm. 15), III, 8, De Pueris, & eorum Magistris, S. 689, 2: *Et quia ipsi quotidie legunt Martyrologium, & Fratrum Memoriale, ab ipsis est sciendum & notandum quoando Trigesimus cuiusque defuncti sit consummatus, ab ipsis Eleemosynario pronuntiandum quantorum sit anniversarius Fratrum, ut tantas quoque accipiat praebendas* ... Vgl. zu diesen Aufgaben des Elemosinars allgemein J. WOLLASCH, *Eleemosynarius*. Eine Skizze, in: *Sprache und Recht* (wie Anm. 13), Bd. 2, S. 972-995, bes.S. 986ff.

<sup>29</sup> *Consuetudines Udalrici* (wie Anm. 15), III, 12, De Apocrisario, S. 694, 1: *Est etiam ei commissum ut aliquos anniversarios faciat, ut v. g. Henrici Imperatoris. Taliq̄ue die providet ut Fratres in Refectorio bonum generalem habeant, maxime si potuerit invenire, piscibus bene piperatis, & pigmentum*. Die *Consuetudines Bernhards* zählen noch weitere Anniversarien für bedeutende königliche Förderer Clunys auf: für Kaiser Heinrich II. und den spanischen König Ferdinand sowie für die Kaiserinnen Adelheid und Agnes, vgl. Bernardi *Ordo Cluniacensis* (wie Anm. 16) I, 51, De majori sacrista ecclesiae, S. 246. Wegen der Zuständigkeit des *apocrisarius* für die materiellen Bereiche des Totengedenkens sprach Hallinger sogar vom „Schatzmeister“, vgl. K. HALLINGER, *Gorze - Kluny. Studien zu den monastischen Lebensformen und Gegensätzen im Hochmittelalter*, 2 Bde. (StAns 22-25), Rom 1950-1951, ND Graz 1971, S. 953, Anm. 251.

<sup>30</sup> *Consuetudines Udalrici* (wie Anm. 15), III, 8, De Pueris, & eorum Magistris, S. 689, 2: *Custodi Ecclesiae quando sunt omnia signa pulsanda pro anniversario cuiusque, quod bene notatum est, & singillatim in Memoriali*.



Es ist anzunehmen, daß auch für diese Regelungen jeweils eine Benachrichtigung in schriftlicher Form üblich war. Denn der *cellerarius* hatte, wie eigens erwähnt wird, ein Verzeichnis der vorgesehenen Anniversarien, damit er zusammen mit Prior und *camerarius* die sich daraus für die Pitanzen oder das Generale ergebenden speziellen Anforderungen an Keller und Küche rechtzeitig berücksichtigen konnte<sup>31</sup>. Ein weiteres Verzeichnis enthielt die im Nekrolog im Verlaufe des Jahres vorgesehenen Leistungen: *quasdam membranas ... cum martyrologio anni uertentis*<sup>32</sup>. Über den *armarius* hinaus, der sozusagen für die gesamte "Buchführung" des Totengedenkens verantwortlich war<sup>33</sup>, überwachten und organisierten also viele weitere Funktionsträger im Konvent die liturgischen und caritativen Memorialleistungen und bedienten sich dazu eines eingespielten Systems schriftlicher Nachrichten und Erinnerungshilfen.

Wenden wir uns nun den Nekrologien zu, der Quellengattung also, die im Zentrum des klösterlichen Totengedenkens steht. Das Nekrolog enthält gewissermaßen das Gedächtnis der Gemeinschaft, von der es geführt wird<sup>34</sup>. Jedes menschliche Erinnern bedeutet zugleich Ordnen und Strukturieren. Deshalb bietet auch das Nekrolog seinen Inhalt in geordneter, in strukturierter Form. Über die Anordnung nach Kalendertagen hinaus ist dabei eine Vielzahl von Formen, Aufteilungen und Rubrizierungen entstanden, die hier nur kurz gestreift werden können, die aber für die Entwicklung der Schriftlichkeit in diesem Bereich wichtig sind<sup>35</sup>. Eine erste Unterscheidung der im Nekrolog verzeichneten Verstorbenen betrifft deren Zugehörigkeit zum Konvent oder ihre wie auch immer geartete Assoziierung an die Gemein-

<sup>31</sup> *Consuetudines Udalrici* (wie Anm. 15), III, 18, De Cellerario, S. 695, 2f.: *Sunt & plerique anniversarii, qui si in tali die evenerint, quo ex more datur pitantia, propter eos quoque mutatur cum generali. Tales dies habet Cellerarius apud se imbreuiatos, omnique Sabbato collationem facit cum Priore & Camerario, vel cum eorum Vicariis, de singulis diebus venientis septimanae, ut quidquid in illo, & in illo die dari debuerit, tempestive provideatur.*

<sup>32</sup> Liber tramitis I, 5 (wie Anm. 17), S. 53.

<sup>33</sup> Außer der Führung des Nekrologs und der Ausfertigung der Totenrotuli hatte er für die richtige Registrierung und Weitergabe der von außen eintreffenden Breves zu sorgen. *Bernardi Ordo Cluniacensis* (wie Anm. 16), I, 14, De armario, S. 163: *Brevium, qui mittuntur per cellas nostras, vel per alia loca pro Defunctis Fratribus, et eorum qui de foris veniunt, et numerandi tricenaria, vel septenaria, vel notandi anniversaria, ad eum pertinet.*

<sup>34</sup> J. WOLLASCH, Mönchtum des Mittelalters zwischen Kirche und Welt (MMAS 7), München 1973, S. 58; O. G. OEXLE, Memoria und Memorialüberlieferung im früheren Mittelalter, in: FMSt 10 (1976), S. 70-95.

<sup>35</sup> D. POECK, Formgeschichtliche Beobachtungen zur Entstehung einer necrologischen Tradition, in: Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter, hg. v. K. SCHMID / J. WOLLASCH (MMAS 48), München 1984, S. 727-749.



schaft, sei es durch Verbrüderung, Verwandtschaft oder auch durch Schenkung von Besitz. So werden die Mönche des eigenen Hauses von den Verbrüderten unterschieden, die Laien von den Klerikern, die Frauen von den Männern. Diese Unterscheidungen brauchte man, um die im Einzelfall stark voneinander abweichenden liturgischen und caritativen Leistungen für Mönche, Äbte und Wohltäter individuell gerecht erbringen zu können.

Dazu haben sich im Laufe der Zeit verschiedene Formen herausgebildet. Die Nekrologien der cluniazensischen Klöster sehen zumeist nur zwei Möglichkeiten vor; sie trennen die sog. *familiares*, d.h. die Wohltäter des Klosters, von den Mönchen, die als *monachi nostrae congregationis* eine Eintragungseinheit bilden, seien sie nun Mitglieder der nekrologführenden Gemeinschaft oder Professen eines anderen cluniazensischen Klosters<sup>36</sup>. Innerhalb der so geschlossen erscheinenden Gruppen ist jedoch vereinzelt eine Feindifferenzierung zu erkennen, die bei der Niederschrift des Nekrologs - offenbar unbewußt - aus der älteren Vorlage übernommen wurde<sup>37</sup>. Wir sind heute, anders als die Kopisten des Mittelalters, in der Lage, durch Vergleich mehrerer Nekrologien solche alten Ordnungskriterien zu erkennen.

Eine weitergehende Rubrizierung findet sich in vielen anderen Nekrologien. In Saint-Pons-de-Thomières wurden in vier Zeilen die Verbrüderten, die Nonnen, die Mönche und die Laien eingetragen<sup>38</sup>. Eines der Nekrologien von Saint-Bénigne in Dijon ordnet die Namen der Toten eines Tages jeweils auf zwei gegenüberliegenden Seiten an und unterscheidet damit die eigenen Mönche von denen der verbrüderten Häuser, die Laien aus der Verwandtschaft der eigenen Mönche von den Wohltätern anderer Klöster<sup>39</sup>. Das wird

<sup>36</sup> J. WOLLASCH, Wer waren die Mönche von Cluny vom 10. bis zum 12. Jahrhundert?, in: *Clio et son regard. Mélanges d'histoire, d'histoire de l'art et d'archéologie offerts à Jacques Stiennon à l'occasion de ses vingt-cinq ans d'enseignement à l'Université de Liège*, hg.v. R. LEJEUNE / J. DECKERS, Lüttich 1982, S. 663-678; F. NEISKE, Die synoptische Darstellung der cluniacensischen Necrologien, in: *Synopse* (wie Anm. 8), Bd. 1, S. 19-27.

<sup>37</sup> Im älteren Nekrolog von Saint-Martial in Limoges erscheinen verstorbene Würdenträger eines frühen Zeithorizontes unter den ersten Einträgen jedes Tages, dagegen wurden im Nekrolog von Marcigny bei der Neuanlage des Totengedenkens alle Würdenträger an den Beginn des Tages gestellt, vgl. F. NEISKE, Die Erforschung von Personen und Gemeinschaften des Mittelalters mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung, in: *L'histoire médiévale et les ordinateurs. Medieval History and Computers. Rapports d'une Table ronde internationale*, hg.v. K. F. WERNER, München 1981, S. 77-109, hier S. 100; weitere Beispiele für Umstellungen und Hervorhebungen von Einträgen in Nekrologien in: A. MÜBIGBROD, Zur Necrologüberlieferung aus cluniacensischen Klöstern, in: *RBen* 98 (1988), S. 62-113.

<sup>38</sup> A. MÜBIGBROD, Das Necrolog von Saint-Pons de Thomières, in: *Vinculum societatis* (wie Anm. 13), S. 83-117, hier S. 86-88.

<sup>39</sup> B. SCHAMPER (wie Anm. 8), S. 16.



durch entsprechende Vorschriften in den Verbrüderungsverträgen mit anderen Konventen bestätigt<sup>40</sup>. In deutschen Klöstern findet sich vielfach auch eine Anordnung der Namen unter verschiedenen verzierten Arkaden, wie z.B. im Totenbuch des Michelsberges in Bamberg oder im Zwiefaltener Nekrolog<sup>41</sup>. All diese Unterscheidungsmöglichkeiten entstanden aus dem Anspruch, das Totengedenken für die Verstorbenen genau zu differenzieren. Das Bemühen um solche Präzisierungen von Gebetsleistungen nimmt im Spätmittelalter weiter zu<sup>42</sup>. Deutlich wird aber bereits hier, daß nur eine ausgeprägte schriftliche Form das Totengedenken in dieser Ausführlichkeit sichern konnte.

Die Anlage eines Nekrologs war denn auch mit einer sehr weit reichenden Planung verbunden. Wie kein anderes Schriftzeugnis war ein kalendarisches Totenbuch darauf angelegt, für einen noch nicht voraussehbaren Zeitraum regelmäßig ergänzt zu werden - und zwar, anders als etwa Annalen, nicht durch fortlaufend anzufügende Blätter und Lagen, sondern innerhalb des schon festgelegten Rahmens eines Jahreskalenders<sup>43</sup>. Wenn man auf ein vorhandenes Nekrolog zurückgreifen konnte (oder mußte), war schon eine Bezugsgröße für den jeweils freizuhaltenden Platz gegeben. So konnte für alle Tage des Jahres ein fester, gleich großer Raum vorgesehen werden, der über die aus der Vorlage übernommenen Namen hinaus die Möglichkeit bot, in den folgenden Jahren oder Jahrzehnten weitere Verstorbene zu ihrem Todestag einzutragen.

In wenigen Fällen ermöglicht uns der Zufall der Überlieferung, mehrere solcher nacheinander entstandener Nekrologhandschriften miteinander zu vergleichen. So sind z.B. jeweils drei Nekrologien aus Saint-Bénigne<sup>44</sup>, aus

---

<sup>40</sup> B. SCHAMPER (wie Anm. 8), S. 22, 25, 27.

<sup>41</sup> E. FREISE, Kalendarische und annalistische Grundformen der Memoria, in: Memoria (wie Anm. 35), S. 441-577, hier S. 503, Anm. 295; R. KUTHAN, *Wernerherus pictor und Reinhardus Mundrichingen*. Anmerkungen zu einem Autorenbild aus der Abtei Zwiefalten, in: *Vinculum societatis* (wie Anm. 13), S. 68-82.

<sup>42</sup> F. NEISKE, Frömmigkeit als Leistung? Überlegungen zu großen Zahlen im mittelalterlichen Totengedenken, in: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 80 (1990), S. 35-48, bes. 40-42.

<sup>43</sup> Zu den verschiedenen Anlageformen vgl. die Erläuterungen von J.-L. LEMAÎTRE, *Répertoire des documents nécrologiques français*, 2 Bde. (Recueil des historiens de la France, *Obituaires* 7), Paris 1980, S. 37ff.

<sup>44</sup> B. SCHAMPER (wie Anm. 8), S. 8-19; J.-L. LEMAÎTRE, *Répertoire* (wie Anm. 43), Nr. 232-237.



Saint-Martial in Limoges und Saint-Martin-des-Champs in Paris<sup>45</sup> erhalten. Die Untersuchung solcher Nekrologreihen bietet interessante Einblicke in den Vorgang des Kopierens. Einerseits wird das sorgfältige Bemühen um buchstabengetreues Abschreiben der Namen mit allen Möglichkeiten von Mißverständnissen und Fehlern sichtbar, wie Verschreibungen oder Verdoppelungen<sup>46</sup>. Andererseits zeigen sich aber auch Veränderungen in der Memorialpraxis, die durch Wechsel der Zuordnung zu Klösterverbänden oder Verbrüderungen entstanden sein konnten oder aber - was im ausgehenden Mittelalter häufiger anzutreffen ist - auf dramatische Veränderungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Klosters, das sich nicht mehr in der Lage sah, alle liturgischen und caritativen Leistungen, die ein altes Nekrolog forderte, weiterhin zu erbringen. Für diese 'Höchstleistungen' der mit dem Totengedenken verbundenen Armensorge und deren Reduzierung bieten die Nekrologien der cluniazensischen Klöster anschauliche Beispiele<sup>47</sup>. Das ausgeprägte System der Schriftlichkeit sah für die Kennzeichnung unterschiedlich zu erbringender Memorialleistungen viele Möglichkeiten vor. Die Hervorhebung einzelner Personen aus der Masse von Zehntausenden durch - für uns manchmal wie ein Versteckspiel wirkende - winzige Auszeichnungen, wie übergeschriebene Buchstaben, ist dabei nur eine, allerdings sehr oft verwendete Lösung<sup>48</sup>.

Einen anderen Ausweg aus der für ewige Zeiten eingegangenen Verpflichtung zum Totengedenken scheint man noch im frühen 16. Jahrhundert sehr ernsthaft und mit nicht geringem Aufwand gesucht zu haben. In einem späten Kapitelsbuch aus Saint-Martin-des-Champs in Paris, das in der Amtszeit des Priors Étienne Gentil (1508-1532) angelegt wurde<sup>49</sup>, hat man die Namen der rund 33.000 Verstorbenen, die in den älteren Nekrologien verzeichnet waren, akribisch genau in einer schönen gotischen Buchschrift

<sup>45</sup> Synopse (wie Anm. 8), S. 41-43; J.-L. LEMAÎTRE, Répertoire (wie Anm. 43), Nr. 2764-2768; F. NEISKE, Rechtssicherung (wie Anm. 13), S. 526f.; J.-L. LEMAÎTRE, Répertoire (wie Anm. 43), Nr. 1308-1311.

<sup>46</sup> F. NEISKE, Concordances et différences dans les nécrologes cluniens. Aspects d'une analyse statistique, in: RHEF 68 (1982), S. 257-267; DERS., Textkritische Untersuchungen an cluniacensischen Necrologien: Verdoppelung von Nameneinträgen, in: Person und Gemeinschaft (wie Anm. 18), S. 257-287.

<sup>47</sup> J. WOLLASCH, Toten- und Armensorge, in: Gedächtnis, das Gemeinschaft stiftet, hg.v. K. SCHMID (Schriftenreihe der katholischen Akademie der Erzdiözese Freiburg), München/Zürich 1985, S. 9-38; DERS., Konventsstärke und Armensorge in mittelalterlichen Klöstern, in: Saec. 39 (1988), S. 184-199.

<sup>48</sup> J. MEHNE, Eine Totenliste aus Saint-Martin-des-Champs, in: FMSt 10 (1976), S. 212-247.

<sup>49</sup> Paris, Bibl. nat. ms. lat. 17743; J.-L. LEMAÎTRE, Répertoire (wie Anm. 43), Nr. 1311.



kopiert. Aber auch nur die Namen! Was nämlich auffällt, ist das vollständige Fehlen von Hinweisen auf die Praxis des Totengedenkens, d.h. auf besondere Gebetsleistungen für einzelne Personen, auf Vorschriften für die liturgische Ausgestaltung des Gedenkgottesdienstes, wie man sie in den älteren Nekrologien von Saint-Martin-des-Champs, den Vorlagen für diese Kopie, in reicher Zahl finden kann. Außerdem vermißt man das Interesse erweckende unruhige Schriftbild, in dem normalerweise in Nekrologien die Nachträge verzeichnet sind. Solche Nachträge fehlen hier (bis auf etwa 15-20 Namen gegenüber 33.000) vollständig. Das paßt nicht zum Bild des ständig "lebendig" aktualisierten Totengedenkens. Hatte man in Saint-Martin-des-Champs die alten Nekrologhandschriften neben der neuen weiterbenutzt? Ein Beispiel für diesen Brauch scheint im Kloster San Savino in Piacenza vorzuliegen, wo es zwischen zwei aus dem gleichen Konvent hervorgegangenen Totenbüchern nur eine Handvoll Überschneidungen von Personeneinträgen gibt, wo also noch nicht einmal das Gedenken an die eigenen früher verstorbenen Äbte und Mönche im neuen Nekrolog bewahrt wurde<sup>50</sup>.

In Saint-Martin-des-Champs hatte man einen anderen Weg gefunden. Im Anschluß an das Nekrolog verkündet eine Überschrift: *Sequuntur magni obitus per anni circulum ...*<sup>51</sup>. Es folgen die Namen der Monate des Jahres und zu jedem Monat meist nur ein Eintrag für das feierliche Gedenken einer Person, deren Totengedenken teilweise auch schon das ältere Nekrolog verzeichnete<sup>52</sup>. Es handelt sich offenbar um laikale Wohltäter des Klosters, die im 15. Jahrhundert verstorben waren. Nur 16 Personen insgesamt erhalten solch ein besonderes Gedenken im Verlauf des Jahres. Weitaus interessanter als die hier erkennbare Beschränkung auf jüngst verstorbene Wohltäter ist jedoch der darauf folgende Teil der Handschrift, der überschrieben ist: *Sequitur index seu ordo magnorum obituum qui in quadragesima ... sunt celebrandi*<sup>53</sup>. Für die Personen, denen das höchste Totengedenken des Konventes vorbehalten war, wollte man also innerhalb der Fastenzeit und zwar unabhängig vom jeweiligen Todes- und Gedenktag - jeweils dienstags und donnerstags das Gedächtnis feierlich begehen. Die Begründung ist, von der Abfassungszeit im 16. Jahrhundert aus gesehen, besonders wichtig: Man wolle sich an Verträge und alte Abmachungen halten und deshalb die von

<sup>50</sup> NEISKE, San Savino (wie Anm. 8), S. 25-30.

<sup>51</sup> Paris, Bibl. nat. ms. lat. 17743, f. 169v.

<sup>52</sup> Z.B. zum 11. April, Johannes Picard, Paris, Bibl. nat. ms. lat. 17742, f. 196r.

<sup>53</sup> Paris, Bibl. nat. ms. lat. 17743, f. 171r.



den Vorgängern eingegangenen Verpflichtungen nicht vergessen (*nullatenus illam volumus omitti*). Es folgt dann eine Reihe von französischen Königen, die an Gründung und weiterer Förderung des Klosters besonderen Anteil hatten<sup>54</sup>. Ihr Gedenken war auch in den früheren Nekrologien enthalten. Hier aber wird der Texteintrag erweitert um geradezu historiographisch zu nennende Nachrichten, die die Bedeutung der einzelnen Herrscher für Saint-Martin-des-Champs hervorheben und damit ein teilweise 500 Jahre zurückliegendes Geschehen dokumentieren<sup>55</sup>. Obwohl die Gedenktage der Könige für die Fastenzeit vorgesehen waren, werden ihre in anderen Monaten liegenden Todestage, und zwar nur der Tag, nicht das Jahr, präzise - mit Berufung auf die älteren Nekrologien - angegeben. Auch die dort bereits vermerkten Schenkungen an Saint-Martin-des-Champs werden genannt<sup>56</sup>.

In ähnlicher Weise wurde das Totengedenken für die eigenen Prioren geregelt. Auch ihrer wollte man in der Fastenzeit gedenken. Ihre Namen sind wie in einer Nachfolgeliste vollständig aufgezählt, mit Angabe ihres Todestages. In einem weiteren Abschnitt werden die Konvente und Orden genannt, mit denen Saint-Martin-des-Champs verbrüdet war<sup>57</sup>. Auch die sich aus diesen Verbrüderungen ergebenden Leistungen des Totengedenkens sollten in der gleichen pauschalen Form in der Fastenzeit abgegolten wer-

---

<sup>54</sup> Zur Frühzeit von Saint-Martin vgl. C. HEINTZ, Anfänge und Entwicklung des Cluniazenser-Priorates Saint-Martin-des-Champs in Paris (1079-1150), (Diss. masch.), Münster 1982.

<sup>55</sup> Paris, Bibl. nat. ms. lat. 17743, f.171r-171v; Druck des Textes: Obituaire du prieuré de Saint-Martin-des-Champs, in: Obituaires de la province de Sens, Bd. 1: Diocèses de Sens et de Paris, hg.v. A. MOLINIER (Recueil des Historiens de la France, Obituaires 1), Paris 1902, S. 419-486, 480; Liber testamentorum Sancti Martini de Campis. Reproduction annotée du manuscrit de la Bibliothèque Nationale, ed. COUARD / DEPOIN / DUTILLEUX / DUFOUR / LORIN (Publications de la Conférence des Sociétés Historiques du département de Seine-et-Oise), Paris 1905, V; C. HEINTZ (wie Anm. 54), S. 16.

<sup>56</sup> Vgl. etwa bei Philipp dem Schönen. Der Eintrag des ältesten Nekrologs, Synopse (wie Anm. 8), zum 28.11., *Deposicio Philippi Pulcri regis Francorum. Officium fiat sicut de abbatibus nostris, ipse dedit nobis XXX libras Parisienses*, wird in diesem speziellen Extrakt der Anniversarien im Nekrolog des 16. Jahrhunderts zum gleichen Tag wiederholt, ms. lat. 17743, f. 179v, *Obiit Philippus pulcher Francorum rex, qui dedit nobis triginta libras Parisienses*, während im Nekrologteil selbst unter dem 28.11. an einer mit dem ältesten Nekrolog vergleichbaren Position vermerkt ist: *Philippus pulcher Francorum rex* (ebd., f. 159v).

<sup>57</sup> Paris, Bibl. nat. ms. lat. 17743, f. 172v. Der Vertrag mit Saint-Victor/Paris ist auch im ersten Nekrolog von Saint-Martin-des-Champs verzeichnet, Synopse (wie Anm. 8), zum 13.7.: *Nouerint uniuersi, quod cum fratribus Sancti Uictoris Parisiensis hanc societatem habemus spiritalem, ut quociens alicuius eorum obitus nobis nunciatus fuerit, pro eis integrum seruitium faciemus. Similiter pro omnibus fratribus et benefactoribus eiusdem ecclesie semel in anno III<sup>o</sup> Idus Iulii generale seruitium faciemus et sollempne.*



den. Diese Neuordnung des Totengedenkens ist wohl auf die Reformbemühungen des schon genannten Priors Étienne Gentil zurückzuführen. Doch bei all diesen - verglichen mit der Praxis des 11. und 12. Jahrhunderts - rigorosen Eingriffen beachtete man dennoch die alte Tradition als etwas Unantastbares. Das wird in Worten ausgedrückt in der Einleitung zum letzten Teil der Handschrift, der eine kalendarische Auflistung aller laikalen Wohltäterinnen und Wohltäter des Klosters mit Angaben über die Höhe ihrer Schenkungen enthält. Der Prior habe veranlaßt, so wird dort ausgeführt, daß man alle Wohltäter und ihre Leistungen aus der alten Handschrift, die man gemeinhin *Obierunt* nenne, zu einem Text (*Charta*) zusammenziehe, denn im alten Buch seien sie sehr unübersichtlich und wenig präzise eingetragen<sup>58</sup>. Das alles tue man, damit man nicht den Eindruck gewinne, man sei undankbar und habe die Wohltaten und die Namen der Schenker vergessen<sup>59</sup>.

Kein Wort an dieser Stelle von etwaigen Gebetsleistungen für das Seelenheil der Wohltäter. Aber dennoch eine ausführliche schriftliche Dokumentation - nicht zu Rechtszwecken, sondern aus Dankbarkeit! Die Vermutung liegt nahe, daß auch die 33.000 Namen der Nekrologkopie alter Art in diesem neu angelegten Kapitelsbuch nicht mehr für ein differenziertes liturgisches Gedenken benutzt wurden, sondern der Verstorbenen allenfalls nach einer öffentlichen Verlesung der Namen im Kapitelofficium pauschal gedacht wurde. Im Hinblick auf die gerade skizzierte neue Form der Memoria für Könige, Wohltäter und Prioren ist es allerdings auch nicht ganz unwahrscheinlich, daß allein die Übernahme der Namen der alten Verstorbenen in das neue Nekrolog beabsichtigt war, um dadurch deren Seelenheil auf Dauer zu sichern, da man sich dazu aus der Tradition Jahrhunderte alten Brauches verpflichtet fühlte, und daß also ein liturgisches Gedenken für den Einzelnen nicht mehr durchgeführt wurde.

Kehren wir zurück zu den informativeren, älteren Quellen der Memorialüberlieferung. Unsere Kenntnis der Praxis des Totengedenkens und seiner schriftlichen Formen in Saint-Martin-des-Champs wäre sehr dürftig, müßten wir uns mit der spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen "geglätteten" Redaktion der Memoria begnügen. Gerade die Untersuchung der beiden älteren Nekrologien des gleichen Klosters eröffnet uns interessante Einblicke in die Organisation der mit dem Gedenken verbundenen liturgischen und

---

<sup>58</sup> Paris, Bibl. nat. ms. lat. 17743, f. 173r, *Que olim erant indistincte et insolenter in veteri volumine (quod ulgo dictus Obierunt) inserta.*

<sup>59</sup> Paris, Bibl. nat. ms. lat. 17743, ebd., *Verumtamen ne videremur beneficiorum necnon benefactorum nostrorum immemores et ingrati.*



caritativen Leistungen<sup>60</sup>. An zahlreichen Stellen findet man Hinweise auf Präzisierungen für die vorgesehene Festliturgie oder auf ausführliche Texte zu den im Nekrolog nur verkürzt wiedergegebenen Schenkungen. ... *sicut videbitis ordinationem in fine istius libri in quodam folio* oder *sicut continetur in libris, in quibus census et redditus continentur* oder *sicut infra statutum est*<sup>61</sup> lauten solche Bemerkungen, die auf ein enges Netz von Erläuterungen in schriftlicher Form innerhalb des Konventes verweisen. Sie kennzeichnen aber im 12. und 13. Jahrhundert auch zunehmend Formen der Verrechtlichung und der Individualisierung des Totengedenkens, wie es in früheren Zeiten nicht üblich war. Zwar war schon immer der sich etwa aus einer *societas et fraternitas* ergebende Anspruch auch ein rechtlicher, doch erst im späteren Mittelalter bilden sich inhaltliche Präzisierungen für die zu erbringenden liturgischen Leistungen heraus, die einer ausgefeilteren schriftlichen Form bedurften und deshalb in Urkunden niedergelegt wurden. Das Anniversarbuch des Cluniazenserpriorats Longueville-sur-Scie in der Diözese Rouen verweist folgerichtig bei den Einträgen der Wohltäter jeweils auf das Cartular und die entsprechende Seite, auf der die heranzuziehende Urkunde zu finden war<sup>62</sup>. Auch im Nekrolog von Saint-Martin-des-Champs gibt es solche Hinweise. So findet man etwa in einem bereits recht ausführlichen Eintrag den zusätzlichen Vermerk: "Außerdem haben wir für den Verstorbenen täglich im Kapitel zu beten, wie aus Urkunden hervorgeht, die vom Prior und vom Konvent besiegelt wurden"<sup>63</sup>. In Einzelfällen sind solche Urkunden zu identifizieren, so daß man die in ihnen enthaltenen Forderungen mit den im Nekrolog vorgesehenen Leistungen vergleichen kann. So etwa im Falle eines Priors von Moussy-le-Neuf, der zu Beginn des 14. Jahrhunderts ein achtfaches Gedenken in Saint-Martin-des-Champs erbat, das zu bestimmten Tagen an bestimmten Altären mit bestimmten Gebeten durchgeführt werden sollte. All diese Forderungen sind in der Stiftungsurkunde enthalten, durch die die materiellen Voraussetzungen für das Toten-

<sup>60</sup> Vgl. J. MEHNE (wie Anm. 48); F. NEISKE, Rechtssicherung (wie Anm. 13); D. POECK, Officium fiat. Zum Recht auf feierliches Gedächtnis im cluniacensischen Priorat S. Martin-des-Champs, in: Sprache und Recht (wie Anm. 13), Bd. 2, S. 646-658.

<sup>61</sup> Vgl. Synopse (wie Anm. 8), zum 21. 4. Nr. 118; ebd., zum 29. 14. Nr. 93; ebd., zum 30. 11. Nr. 26.

<sup>62</sup> J.-L. LEMAÎTRE, Répertoire (wie Anm. 43), Nr. 369; Paris, Bibl. nat. ms. lat. 5198.

<sup>63</sup> Synopse (wie Anm. 8), zum 31. 12.: *Insuper et orare pro ipso cotidie in capitulo nostro et orationem facere spiritualem prout in quibusdam litteris prioris et conuentus sibi concessis et sigillatis continetur.*



gedenken geschaffen werden sollten. All diese Forderungen sind aber auch sorgfältig umgesetzt in entsprechende Anweisungen im Nekrolog<sup>64</sup>.

Die Erörterung der Funktion von Schriftlichkeit im Totengedenken bei den Orden des späten Mittelalters und in deren Statuten und Generalkapitelsbeschlüssen kann hier nur gestreift werden<sup>65</sup>. Auch dort sind zahlreiche schriftliche Anweisungen und neuartige Sammlungen von Nameneinträgen für die Praxis des Totengedenkens zu finden, die zumeist für alle Klöster des Ordens galten<sup>66</sup>. Die Dominikaner schrieben z.B. exakt vor, wo auf welcher Seite des Nekrologs mit welchem Text die vom Generalkapitel jeweils genehmigten Anniversarien für bedeutende Wohltäter des Ordens in allen Häusern eingetragen werden sollten<sup>67</sup>. Auch auf die Besonderheiten der spätmittelalterlichen Totenrotuli soll hier nicht näher eingegangen werden. Verwiesen sei nur auf das Beispiel der Admonter Totenroteln, in denen im 15. Jahrhundert ein ganz Westeuropa umspannendes Netz von gegenseitiger monastischer Gebetshilfe, vom Kloster in der Steiermark ausgehend, dokumentiert ist<sup>68</sup>.

Die zunehmende Verrechtlichung des Totengedenkens im Spätmittelalter und der Hinweis auf Urkunden, in denen ausdrücklich die Schriftform gefordert wurde, läßt es geraten erscheinen, auch diese Gattung einer kurzen

<sup>64</sup> F. NEISKE, Rechtssicherung (wie Anm. 13), passim.

<sup>65</sup> Vgl. allgemein zur Entwicklung der Schriftlichkeit bei den Orden des Spätmittelalters G. MELVILLE, Zur Funktion der Schriftlichkeit im institutionellen Gefüge mittelalterlicher Orden, in: FMSt 25 (1991), S. 391-417 und K. SCHREINER, Verschriftlichung als Faktor monastischer Reform. Funktionen von Schriftlichkeit im Ordenswesen des hohen und späten Mittelalters, in: Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen. Akten des Internationalen Kolloquiums 17.-19. Mai 1989, hg.v. H. KELLER / K. GRUBMÜLLER / N. STAUBACH (MMAS 65), München 1992, S. 37-75.

<sup>66</sup> J. WOLLASCH, Neue Quellen zur Geschichte der Cistercienser, in: ZKG 84 (1973), S. 188-232; R. AVERKORN, Die Cistercienserabteien Berdoues und Gimont in ihren Beziehungen zum laikalen Umfeld. Gebetsgedenken, Konversion und Begräbnis, in: Vinculum societatis (wie Anm. 13), S. 1-35; F. NEISKE, Frömmigkeit (wie Anm. 42).

<sup>67</sup> *In quolibet conventu, in margine martyrologii. In crastino beati Iohannis Baptiste scribatur sic. Eodem die obiit in partibus Tholosanis dignus memoria nobilis vir, Symon, comes Montisfortis, zelator fidei, et specialis amicus beati Dominici et illud pronuncietur post lectionem, ut fratres illo die orent pro anima eius et toto genere suo, quod multa devocione nobis est astrictum.* Acta capitulum generalium vol. I ab anno 1220 usque ad annum 1303, ed. B.M. REICHERT (MOPPH 3), Rom/Stuttgart 1898, S. 81. Weitere Beispiele in: F. NEISKE, Gebetsgedenken und päpstlicher Ablass. Zur liturgischen Memoria französischer Könige und Grafen im Spätmittelalter, in: Memoria in der Gesellschaft des Mittelalters, hg.v. D. GEUENICH / O. G. OEXLE (VMPIG 111), Göttingen 1994, S. 178-206, bes. S. 187 und 193.

<sup>68</sup> F. BÜNGER, Admonter Totenroteln (1442-1496) (BGAM 19), Münster 1935.



Betrachtung zu unterziehen. Die gerade für Schenkungen zum Seelenheil sehr ergiebige Urkundenüberlieferung des Klosters Cluny enthält zahlreiche Urkunden, in denen über die allgemeine Bestimmung *pro remedio animae meae* hinaus ausdrücklich die *societas* der Mönche oder ein Anniversar in bestimmter liturgischer Form gefordert wird. Nur in Einzelfällen ist nachweisbar, ob solch ein Wunsch durch entsprechende Einträge im Nekrolog erfüllt wurde. Denn das Fehlen eines Nekrologs aus Cluny selbst läßt uns weitgehend im Ungewissen über die praktische Umsetzung solcher Forderungen. Nun bezieht sich die Bitte etwa um ein Anniversar auf eine Leistung der betenden Mönche, die nicht genauer präzisiert werden mußte und deshalb in den Urkunden formelhaft angesprochen werden konnte. Interessanter für unsere Fragestellung sind Wendungen, die über solche Formeln hinausreichen. Dabei steht auffälligerweise das Verlangen nach Schriftlichkeit im Vordergrund.

Im Jahre 1100 bestimmt ein Stephanus de Neublans vor seiner Teilnahme am Kreuzzug, *et ipse scribi me faceret, ut omni tempore apud Cluniacum mei memoria duraret*<sup>69</sup>. Die Gräfin Agnes von Poitou hat um 1031 eine noch präzisere Bitte: *Unde etiam postulamus adscribi nomina nostra in missalem in quo recitatur benefactores vestri*<sup>70</sup>. In einer eingeschobenen Bemerkung verweist der Schreiber einer anderen Urkunde darauf, daß für den gerade in die *societas et fraternitas* des Klosters Aufgenommenen, in das Memoriale, das bei der täglichen Meßfeier benutzt wird, ein Chi-Rho eingetragen werden solle mit dem Namen des zu Bedenkenden<sup>71</sup>. In den Urkunden werden aber auch die Todestage verstorbener Angehöriger mitgeteilt, mit der Bitte um ein Anniversar<sup>72</sup>, oder mit dem ausdrücklichen, dringenden Wunsch: *flagitamus ut faciatis scribere in vestro martirlogium(!)*<sup>73</sup>. Die Niederschrift des Namens an ganz bestimmter Stelle scheint also wichtig zu sein. So schenkte etwa in der Mitte des 10. Jahrhunderts ein *Gaufredus comes* mit seiner Gemahlin Ava nicht nur *pro remedio animarum nostrarum*, sondern bestimmte wörtlich: *ita ut nomina nostra in libro vite conscribantur*<sup>74</sup>.

<sup>69</sup> Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny (802-1300), ed. A. BERNARD / A. BRUEL, 6 Bde. (Collection des documents inédits sur l'histoire de France, Première série = Histoire Politique), Paris 1876-1903, ND Frankfurt/Main 1974, Nr. 3737.

<sup>70</sup> Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny, Nr. 2855.

<sup>71</sup> Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny, Nr. 3765.

<sup>72</sup> Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny, Nr. 3988.

<sup>73</sup> Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny, Nr. 3312.

<sup>74</sup> Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny, Nr. 511.



Die Forderung nach dem Eintrag in den *Liber vitae* öffnet den Blick auf die ursprünglichen Zusammenhänge zwischen Totengedenken und Schriftlichkeit. Die Herkunft der Vorstellung von einem "Buch des Lebens", aus dem Alten Testament und seine häufige Verwendung im frühen Christentum ist gut erforscht<sup>75</sup>. Seine zentrale Bedeutung für das Seelenheil des mittelalterlichen Menschen geht aus den hier vorgestellten Zeugnissen hervor und wird im Folgenden noch deutlicher werden<sup>76</sup>. An vielen Stellen der Bibel, im Exodus, bei Isaias, in den Psalmen aber auch im Römerbrief und in der Apokalypse wird die Metapher vom "Buch des Lebens" verwendet, in dem Gott die Erwählten verzeichnet hat, das Heilsgewißheit bedeutet, aus dem man aber auch gestrichen zu werden fürchtet<sup>77</sup>. Die Taufe bedeutete in der frühchristlichen Vorstellung, in dieses Lebensbuch eingeschrieben zu sein. Die Mönchsweihe wurde ebenso als Aufnahme in den himmlischen *Liber vitae* angesehen<sup>78</sup>. Zahlreiche Meßformulare bitten um die Aufnahme der Gläubigen in das "Buch des Lebens"<sup>79</sup>. Man bezog sich damit auf die Namen der Gläubigen, die auf den Diptychen verzeichnet waren, die während der Messe auf dem Altar lagen<sup>80</sup>. So ergänzten sich religiöse Heilsvorstellungen und Namenlisten des täglichen Gebrauchs zum gemeinsamen Bild eines Buches, das man auch auf Erden führen konnte, und das dem im Himmel aufbewahrten vergleichbar war. Das Gedenkbuch des Klosters Newminster in Winchester verdeutlicht diesen Zusammenhang mit der Erklärung: *ut per temporalem recordationem scriptur istius in clestis libri conscribantur pagina*<sup>81</sup>. Hatte man die Namen der zu Kommemorierenden vergessen, so lebte man in der Gewißheit, daß Gott ihre Namen dennoch kenne. Das führte auch zu der verkürzten Formulierung *quorum nomina Deus scit*<sup>82</sup>. Zugespitzt könnte man sogar von einer "Buchführung für den Himmel" sprechen<sup>83</sup>.

<sup>75</sup> L. KOEP, Das himmlische Buch in Antike und Christentum. Eine religionsgeschichtliche Untersuchung zur altchristlichen Bildersprache (Theoph. 8), Bonn 1952.

<sup>76</sup> Daß dieses Stichwort im 'Lexikon des Mittelalters' fehlt, kann nur bedauert werden.

<sup>77</sup> L. KOEP (wie Anm. 75), S. 31-33.

<sup>78</sup> Ebd., S. 98.

<sup>79</sup> Ebd., S. 106.

<sup>80</sup> Ebd., S. 105.

<sup>81</sup> O. G. OEXLE, Memoria (wie Anm. 34), S. 79; vgl. auch J. GERCHOW, Die Gedenküberlieferung der Angelsachsen. Mit einem Katalog der *libri vitae* und Necrologien (AFMF 20), Berlin-New York 1988, S. 166f., mit weiteren Beispielen.

<sup>82</sup> Daß man aber auch in diesem Falle um einen entsprechenden Vermerk im 'Liber vitae' auf Erden bemüht war, zeigt die Entschuldigung eines Schreibers im Reichenauer Gedenkbuch, durch dessen Unachtsamkeit eine Namenliste verlorengegangen war: *Nomina, qu iniuncta fuerant mihi, ut a me in hoc scriberentur libro, sed ob incautelam inertiae oblivionis*



Die Verbrüderungsbücher des frühen Mittelalters entstanden aus dieser Vorstellung und wurden häufig auch 'Libri vitae' genannt. Wie groß der Wunsch war, in solchen Büchern eingeschrieben zu sein, wird deutlich, wenn man die drangvolle Enge der Einträge auf den über und über mit einzelnen Namen und Namensgruppen gefüllten Seiten etwa des Reichenauer Gedenkbuches betrachtet. Die ursprünglich planvoll vorbereitete Ordnung, die den einzelnen Gemeinschaften auch noch genügend Raum für ihre in der Folgezeit zu erwartenden lebenden und verstorbenen Mitglieder einräumte<sup>84</sup>, mußte schon bald aufgegeben werden. Die Teilhabe am Gebet der Mönchsgemeinschaft sicherte man sich dadurch, daß man irgendwo im "Buch des Lebens" eingetragen war. Der Vorgang des Schreibens des Personennamens scheint sich hier verselbständigt zu haben, scheint geradezu eine im besten Sinne "magische" Anziehungskraft gehabt zu haben. Auch die "*fratres conscripti*" des Klosters St. Gallen zogen über das vordergründige *convivium* hinaus Heilsgewißheit aus dem Eingeschriebensein<sup>85</sup>.

Gleiches gilt für die sich wenig später entwickelnden Nekrologien. Durch das gesamte Mittelalter hindurch ist diese Bezeichnung kaum verwendet worden. Vielmehr bediente man sich des älteren Begriffes "Martyrologium". Nicht zuletzt wohl deshalb, weil das eine sich aus dem anderen entwickelt haben muß. Enthielten Kalender und Martyrolog das Verzeichnis der Heiligen, die bei Gott zu den Erwählten zählten, so lag es nahe, die Namen der Verstorbenen dort einzutragen, damit man sie als "Genosse(n) der Heiligen von Anfang an" ansehen konnte, wie Pseudo-Dionysius Areopagita formu-

---

*me dimissa tibi Christe et genetrici tuae omnique celesti commendo virtuti, ut hic et in aeterna vita eorum beatitudinis celebretur memoria.* Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau (wie Anm. 10), S. 120; vgl. auch K. SCHMID, Nameneinträge im Codex Foroiuliensis. Bemerkungen zum Fälschungsproblem in der Gedenküberlieferung, in: Fälschungen im Mittelalter, Bd. 1 (SMGH 33, 1), Hannover 1988, S. 551-585, hier S. 557.

<sup>83</sup> Mittelalterforschung in Münster, gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft in Sonderforschungsbereichen der Westfälischen Wilhelms-Universität. Leitfaden zur Ausstellung in der Universitätsbibliothek Münster, 2. bis 19. Mai 1989, Münster 1989, S. 19; wieder aufgenommen von H. KELLER, Vom 'heiligen Buch' zur 'Buchführung'. Lebensfunktionen der Schrift im Mittelalter, in: FMSt 26 (1992), S. 1-31, bes. S. 24f.

<sup>84</sup> Vgl. als Beispiel die Rekonstruktionen der ursprünglichen Anlage des Verbrüderungsbuches von St. Gallen bei K. SCHMID, Zur historischen Bestimmung des ältesten Eintrags im Sankt Galler Verbrüderungsbuch, in: Alemannica. Landeskundliche Beiträge, Festschrift für Bruno Boesch, Alemannisches Jahrbuch 1973/75, 1976, S. 500-532, Tafeln III und IV.

<sup>85</sup> K. SCHMID, Von den 'fratres conscripti' in Ekkeharts St. Galler Klostergeschichten, in: FMSt 25 (1991), S. 109-122, bes. S. 114f. und 121. Zuletzt J. M. BERGER, Gastfreundschaft im Kloster St. Gallen im 9. und 10. Jahrhundert, in: SMGB 104 (1993), S. 41-134 und 225-314, hier S. 243ff.



liert<sup>86</sup>. Die ersten kalendarischen Toteneinträge waren bekanntermaßen Nachträge in Kalendaren und Martyrologien<sup>87</sup>. Erst die Masse der Toteneinträge machte es erforderlich, ein eigenes Kalendarium für die Toten anzulegen; den alten Namen: Martyrolog, der Heilsgewißheit versprach, behielt man bei. Übrigens findet man auch in einigen Verbrüderungsbüchern wie etwa dem von Salzburg und dem von Winchester Einträge von Heiligennamen<sup>88</sup>. Auch hier stehen also die Namen der Menschen in nächster Nachbarschaft zur "*communio sanctorum*".

Hinter allen Bemühungen, gerade durch Schriftlichkeit eine bessere Organisation des Totengedenkens zu erreichen, wird also immer wieder auch die magische Bedeutung des Niederschreibens eines Namens an einer bestimmten Stelle erkennbar: das Bemühen um eine Heilsgewissheit versprechende Niederschrift. Der Wunsch nach Schriftlichkeit hatte sich in dem in Urkunden geäußerten Verlangen, in *martyrologio* oder in *libro vitae* eingetragen zu werden, verselbständigt, war zum Synonym geworden für das Totengedenken selbst. Man sprach oft nur mehr vom Aufschreiben des Namens, nicht mehr ausdrücklich vom Gebet<sup>89</sup>. Der niedergeschriebene Name bedeutete Garantie für das Seelenheil. Durch Tilgen des Namens aus dem Buch des Lebens konnte es in Gefahr gebracht werden. Auch König Alfons VI. von León und Kastilien berief sich im Jahre 1100 in einer Urkunde für Cluny auf den *Liber vitae*, um sein Seelenheil zu sichern. Aber nicht im üblichen positiven Sinn; er verband vielmehr die Forderung, daß seine eigene *memoria semper scripta* sei mit einer Warnung in der Poenformel, seine Memoria zu vernachlässigen. Wer das tue, der solle aus dem Buch des Lebens getilgt werden<sup>90</sup>. Diese Formulierung geht auf ältere Vorbilder zurück; auch die Gründungsurkunde des Klosters Cluny enthält eine ähnliche Dro-

<sup>86</sup> L. KOEP (wie Anm. 75), S. 104.

<sup>87</sup> Vgl. K. SCHMID, Mönchtum und Verbrüderung (wie Anm. 6), S. 122ff.; zuletzt O. G. OEXLE, Memoria in der Gesellschaft und in der Kultur des Mittelalters, in: Modernes Mittelalter. Neue Bilder einer populären Epoche, hg.v. J. HEINZLE, Frankfurt a.M./Leipzig 1994, S. 297-323, hier 306ff.

<sup>88</sup> Vgl. dazu K. SCHMID, Probleme der Erschließung des Salzburger Verbrüderungsbuches, in: Frühes Mönchtum in Salzburg, hg.v. E. ZWINK (Salzburg Diskussionen 4), Salzburg 1983, S. 175-196, S. 180. J. GERCHOW, Gedenküberlieferung (wie Anm. 81), S. 162f.

<sup>89</sup> *Dum iam pridem fratrum societatis inter nos fedus habeamus ac defunctorum vestrorum nomina hactenus in nostro memoriali scripsimus ...*, Die Reinhardtsbrunner Briefsammlung, ed. F. PEECK, MGH.Ep. sel. 5, 1952, S. 68, Nr. 81. Weitere Beispiele bei L. KOEP (wie Anm. 75), S. 114-116.

<sup>90</sup> Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny, Nr. 3735: *et qui mei memoriam agere neglexerint, illius memoria de libro vite radatur.*



hung, in deren Wortwahl allerdings noch deutlicher die gleichlautende Wendung der Apokalypse erkennbar ist<sup>91</sup>; ob König Alfons auch das konkrete Gedenken auf Erden meinte, muß offen bleiben.

Der niedergeschriebene Name sollte natürlich auch - wie zahlreiche, vor allem frühmittelalterliche Zeugnisse fordern - verlesen werden<sup>92</sup>. Die mit dem Aussprechen des Namens verbundenen Vorstellungen von der Gegenwart der Person sind bereits ausführlich untersucht worden<sup>93</sup>. Namennennung und Namensschreibung waren anfänglich untrennbar miteinander verbunden. Für viele der in dieser Untersuchung erwähnten Beispiele scheint aber die Aufzeichnung des Namens einen eigenen Wert erhalten zu haben. Die pragmatische Versachlichung und Rationalisierung lebendiger Vorgänge durch schriftliche Fixierung<sup>94</sup> brachten auch im monastischen Totengedenken eine Erstarrung und Ordnung mit sich, die zwangsläufig dazu führten, daß Namenlisten in Verbrüderungsbüchern und Nekrologien nach bestimmten Prinzipien strukturiert und nach festen Regeln aufgezeichnet wurden, um nicht zuletzt auch dem in der Masse von Tausenden von Namen verblässenden individuellen Eintrag eine präzise beschreibbare und wieder auffindbare Position zu sichern. Diese Vorstellung konnte die allein wegen der großen Menge immer problematischer werdende Nennung des einzelnen Namen mehr und mehr zurückdrängen angesichts einer Schriftlichkeit, die als irdisches Abbild eines himmlischen *Liber vitae* ein sichtbares Zeichen der erwünschten Heilsgewißheit war.

---

<sup>91</sup> Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny, Nr. 112: *et deleat nomen eius de libro vitae*; Apoc. 3, 5: *et non delebo nomen eius de libro vitae*. Vgl. o. Anm. 77. Weitere Beispiele des 10. Jahrhunderts: Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny Nr. 491, Nr. 817, Nr. 1296.

<sup>92</sup> O. G. OEXLE, Memoria (wie Anm. 34), S. 77f.

<sup>93</sup> O. G. OEXLE, Die Gegenwart der Toten, in: Death in the Middle Ages, hg.v. H. BRAET / W. VERBEKE (ML.St Series 1, Studia 9), Löwen 1983, S. 19-77, bes. S. 31; DERS., Die Gegenwart der Lebenden und der Toten. Gedanken über Memoria, in: Gedächtnis, das Gemeinschaft stiftet (wie Anm. 47), S. 74-107.

<sup>94</sup> H. KELLER, Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen. Einführung zum Kolloquium, in: Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter (wie Anm. 65), S. 1-7.